

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75%, 50%)

vom 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75%; 50%) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75%; 50%) jeweils die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze zu 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Studienbeginn, Frist

- (1) Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden nur zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studierendenadministration bzw. Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Der Antrag ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung, oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB),
 2. Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. Nachweise über ggf. vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,beizufügen.
- (2a) Für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75%, 50%) ist dem Antrag ebenfalls eine Bescheinigung über die bestandene Sporeingangsprüfung einer Universität des Landes Baden-Württemberg oder eine Bescheinigung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über deren Anerkennung beizufügen.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird je Studiengang mindestens eine Auswahlkommission von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften haben das Recht, bei den Sitzungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,

- b) nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 7.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft (75%, 50%) und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:
 - a) Schulische Leistungen in Form des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) folgende Vorerfahrungen:
 - aa) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit, in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - bb) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Ausbildungen und Lizenzen im Bereich des Sports, leistungssportliches Engagement, schulisches Neigungs-/Profilfach Sport), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

§ 7 Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der in § 6 Absatz 2 genannten Kriterien getroffen wird. Es wird eine Punktesumme nach den folgenden Schritten bestimmt:
 - a) Bewertung der schulischen Leistungen: Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittspunktzahl wird gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO ermittelt und durch 60 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - b) Bewertung der Vorerfahrungen: Folgende Vorerfahrungen werden von der Auswahlkommission durch die Vergabe von bis zu 15 Punkten bewertet:

- abgeschlossene Ausbildungen des Sports, die mindestens der Lizenzstufe I des Deutschen Olympischen Sportbundes entsprechen (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter – oder vergleichbar),
 - Berufsausbildungen oder -tätigkeiten, die für den Bereich des Sports relevant sind,
 - vordere Platzierungen bei Landesmeisterschaften in den vergangenen drei Jahren (Individualsportarten),
 - Mitgliedschaften in Landeskadern in den vergangenen drei Jahren (Mannschaftssportarten – oder vergleichbar),
 - Abschluss des (vierstündigen) Neigungs-/Profilfaches Sport in der gymnasialen Oberstufe.
- c) Die Punktzahlen nach Buchstabe a) (schulische Leistungen) und die Punktzahlen nach Buchstabe b) werden addiert (jeweils max. 15 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktesumme (maximal 30 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste je Studiengang erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sport/Sportwissenschaft vom 26. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors 7/2016, S. 623), zuletzt geändert am 23. März 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2017, S. 293) außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor